

Wahlbekanntmachung

1. Am

23. Februar 2025

findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Amt Ribnitz-Damgarten wird in 22 allgemeine Wbze eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 1. Februar 2025 übersandt werden, sind der Wahlraum und der Wbz angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Folgende Wahlräume werden eingerichtet:

- Wbz 1 Stadion „Am Bodden“, Damgartener Chaussee 46, Ribnitz-Damgarten, barrierefrei
- Wbz 2 Schulspeisung Am Bleicherberg 1 a, Ribnitz-Damgarten, barrierefrei
- Wbz 3 Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, Ribnitz-Damgarten, nicht barrierefrei
- Wbz 4 Volkshochschule, Mühlenstraße 10, Ribnitz-Damgarten, barrierefrei
- Wbz 5 Sporthalle „Am Mühlenberg“, Mühlenberg 4, Ribnitz-Damgarten, barrierefrei
- Wbz 6 Sporthalle am Bernsteincampus, G.-A.-Demmler-Str. 2 a, Ribnitz-Damgarten, barrierefrei
- Wbz 7 Förderzentrum Pestalozzi, Minsker Straße 11, Ribnitz-Damgarten, barrierefrei
- Wbz 8 Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6, Ribnitz-Damgarten, barrierefrei
- Wbz 9 AWO Soziale Dienste GmbH, Körkwitzer Weg 14, Ribnitz-Damgarten, barrierefrei
- Wbz 10 Bibliothek Damgarten Wasserstraße 34 a, Ribnitz-Damgarten, barrierefrei
- Wbz 11 Regionale Schule „Rudolf Harbig“, Schulstraße 13, Ribnitz-Damgarten, nicht barrierefrei
- Wbz 12 Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten, Am Sportplatz 2, Ribnitz-Damgarten, barrierefrei
- Wbz 13 Pflegeheim Freudenberg, Am Dorfplatz 1, Ribnitz-Damgarten, barrierefrei
- Wbz 14 Klubraum der Golfanlage, Pappelallee 23a, Ribnitz-Damgarten, barrierefrei
- Wbz 15 Tonnenbundhaus Langendamm Weidensteig 1, Ribnitz-Damgarten, barrierefrei
- Wbz 16 Kreisfeuerwehrzentrale Klockenhagen, Ecke Stützpunkt 11, Ribnitz-Damgarten, barrierefrei
- Wbz 17 Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2, Ahrenshagen-Daskow, barrierefrei
- Wbz 18 Gemeindehaus Daskow, Zum Schloss 8, Ahrenshagen-Daskow, barrierefrei
- Wbz 19 Freiwillige Feuerwehr Altenwillerhagen, Lindenstraße 13, Ahrenshagen-Daskow, barrierefrei
- Wbz 20 Freiwillige Feuerwehr Pantlitz, Am Burgwall 1, Pantlitz, barrierefrei
- Wbz 21 Dorfgemeinschaftshaus Schlemmin, Hauptstraße 11, Schlemmin, barrierefrei
- Wbz 22 Sporthalle Semlow, Gartenstraße 9, Semlow, barrierefrei

Die sechs Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr

- im Rathaus Ribnitz (zwei Briefwahlvorstände), Am Markt 1, Ribnitz-Damgarten
 - in der Außenstelle der Stadtverwaltung (ein Briefwahlvorstand), Im Kloster 15, Ribnitz-Damgarten
 - im Stadtkulturhaus (drei Briefwahlvorstände), Am Bleicherberg 1, Ribnitz-Damgarten
- zusammen.

3. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wbzs wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. Die Wahlberechtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) auf der linken Seite für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) auf der rechten Seite für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wbz sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wbz dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ribnitz-Damgarten, 31. Januar 2025
Andrea Eichler, Amtsvorsteherin
Gemeindebehörde